

Anmeldeformular 23.3.2024 • 11-15 Uhr



Mädchenflohmarkt

IDAR - OBERSTEIN

Name _____ Vorname _____
Straße _____ PLZ _____ Ort _____
Telefon _____ E-Mail _____

Hiermit beantrage ich einen Verkaufsplatz für den Mädchenflohmarkt am **23.3.2024 • 11-15 Uhr** und miete m Front x ca. 2 m Tiefe.

Preisübersicht

Standmieten (ca. 2 Meter Tiefe)

2 m	3 m	4 m	5 m	jeder weitere Meter
24,- €*	36,- €*	48,- €*	60,- €*	10,- €*

Bei Bedarf können Tische, Stühle und Kleiderständer angemietet werden.

Tische (1,80 x 0,80m)

Ich möchte
Tische mieten.

Der Preis pro Tisch beträgt 8,- €*.

Stühle

Ich möchte
Stühle mieten.

Der Preis pro Stuhl beträgt 3,- €*.

Kleiderständer

Ich möchte
Kleiderständer mieten.

Der Preis pro Ständer beträgt 6,- €*.

Es sind maximal zwei Verkäuferinnen pro Stand erlaubt.

Vorzeitiges Abbauen des Standes ist nicht gestattet. Anmeldeschluß ist der 13.3.2024.

Bei Buchung nach dem 13.3.2024 wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 % fällig.

Nach Erhalt der Rechnung, muss die Standmiete innerhalb einer Woche beglichen werden, andernfalls wird die Standreservierung hinfällig. Wenn die Standmiete bei uns eingegangen ist, bekommst Du eine abschließende Buchungs-/Zahlungsbestätigung.

Hiermit bestätige ich, dass alles wahrheitsgemäß ausgefüllt wurde und erkenne die vorliegenden Teilnahmebedingungen an. Ebenfalls erkläre ich mich dazu bereit, dass die Messe Idar-Oberstein GmbH meine Daten speichern darf und sie für Werbezwecke weiterverwenden darf.

Datum, Ort _____ Unterschrift _____

*Alle Preise sind inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Pro Auftrag sind 20,- € Kautions vor Ort in bar zu hinterlegen, Rückerstattung nach Standabbau.



Veranstalter/Veranstaltungsort

Messe Idar-Oberstein GmbH
John-F.-Kennedy-Straße 9
55743 Idar-Oberstein

Teilnahmebedingungen Mädchenflohmarkt

§1 Veranstalter

Veranstalter: Messe Idar-Oberstein GmbH, John-F.-Kennedy-Str. 9, 55743 Idar-Oberstein (im Nachfolgenden ML genannt), Geschäftsführung: Mirko Arend

§2 Veranstaltungsort

siehe Vorderseite

§3 Anmeldung

Anmeldungen werden erst mit Eingang der Rechnung beim Marktteilnehmer gültig. Die ML entscheidet über die Zulassung der Teilnehmer und ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Die Verkäuferin muss das 16. Lebensjahr erreicht haben, oder in Begleitung einer volljährigen Person sein. Eine zusätzliche Person als Begleitung bzw. Helfer/in darf pro Stand eingesetzt werden. Maximal zwei Verkäuferinnen dürfen an einem Stand ihre Waren anbieten. Die Haftung für den Standplatz verbleibt jedoch bei der Vertragspartnerin. Zum Zwecke der autom. Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Anmeldungen, die nach offiziellem Anmeldeschluss eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

§ Waren

Auf dem Flohmarkt dürfen nur Kleidung, Schuhe, Taschen, Accessoires und Schmuck verkauft werden. Der Verkauf von hier nicht genannten Produkten muss vom Veranstalter genehmigt werden. Ausgeschlossen sind Produkte wie gebrauchte Unterwäsche, Make-up, Trödel, Bücher. Der gewerbliche Verkauf ist in Ausnahmefällen gestattet, muss aber beim Veranstalter separat angefragt werden. Die ML ist berechtigt, vor und während des Flohmarktes einzelne Artikel auszuschließen.

§ Stände/Mietmobiliar

Jede Verkäuferin verpflichtet sich zur Buchung eines Standes mit einer Mindestlänge von 2m. Den Teilnehmern wird die Bodenfläche ohne weitere An- und Aufbauten vermietet. Zusätzliche Tische und Stühle können über das Anmeldeformular gebucht werden. Das geordnete Mietmobiliar wird beim Aufbau bereits an den entsprechenden Ständen bereitgestellt. Mängel des Mietgegenstandes hat die Verkäuferin unverzüglich bei Aufbau der ML anzuzeigen. Die aufgebauten Stände dürfen nicht über die angegebenen Standmaße hinausragen. Der Veranstalter ist berechtigt, Forderungen bzgl. der Standgestaltung zu verlangen. Dies gilt auch für Belästigung durch Geruch, Geräusch oder andere Mängel. Standfläche und Mietmobiliar müssen im selben Zustand zurückgegeben werden, wie sie übergeben wurden. Eventuelle Schäden an Mietgegenständen nach der Benutzung gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber. Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nicht gestattet.

§ Standzuweisung

Die Standzuweisung erfolgt nach Vorlage der Anmeldung und Zahlungsbestätigung durch die ML am Markttag. Das Eingangsdatum ist für die Einteilung nicht maßgebend. Bei Ankunft wird von jeder Verkäuferin eine Kautionshöhe von 20,- € erhoben, um die Rückgabe der Standfläche und des Mietmobiliars in einem ordnungsgemäßen Zustand garantieren zu können. Für durch die Verkäuferin verursachte Schäden haftet die Verkäuferin. Es bleibt der ML unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.

§ Zahlung/Stornierung

Die Standgebühr muss nach Erhalt der Rechnung innerhalb einer Woche auf das darauf angegebene Bankkonto überwiesen werden. Wird die Rechnung nicht innerhalb der Frist beglichen, verfällt die Standreservierung. Bereits beglichene Standgebühren können bei Rücktritt nicht erstattet werden. Der Marktteilnehmer kann eine Ersatzperson benennen, die von der ML aber ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann. Ein Rücktritts Antrag/die Benennung der Ersatzperson hat auf jeden Fall schriftlich zu erfolgen.

§ Auf- und Abbau

Der Aufbau kann am Veranstaltungstag ab 09.00 Uhr erfolgen und muss bis zur Flohmarktöffnung abgeschlossen sein. Sollte die Verkäuferin eine halbe Stunde vor Beginn nicht eingetroffen sein, so behält sich der Veranstalter vor, die Standfläche anderweitig zu vergeben. Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und führt zum Verlust der Kautionshöhe. Der Abbau muss bis spätestens 17 Uhr erfolgt sein.

§ Beleuchtungs- und Sonderanschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der ML. Wünsche der Marktteilnehmer nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden.

§ Müllentsorgung/Reinigung

Jede Verkäuferin erhält am Eingang einen Müllsack für die Müllentsorgung. Für die Entsorgung der entstehenden Abfälle am Stand (z.B. Transportverpackungen) ist der Marktteilnehmer selbst verantwortlich. Die entrichtete Kautionshöhe wird erst nach Kontrolle der Standfläche/des Mietmobiliars durch die ML zurückerstattet. Sollte der Marktteilnehmer nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände

zurückgelassen haben, ist die ML berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Marktteilnehmers zu beseitigen und vernichten zu lassen.

§ Ausfall

Ist eine geregelte Durchführung des Marktes nicht möglich, ist die ML berechtigt, den Flohmarkt abzusagen oder die Dauer des Flohmarktes zu verkürzen, ohne dass der Marktteilnehmer hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der ML oder ihren Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss der Flohmarkt aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von der ML nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Marktdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Marktteilnehmer zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Marktteilnehmers ausgeschlossen.

§ Bewachung/Haftung

Die allgemeine Bewachung des Flohmarktes übernimmt die ML ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der ML oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Marktteilnehmer selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten, vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung. Der Veranstalter empfiehlt der Verkäuferin bei Teilnahme eine private Haftpflichtversicherung vorzuhalten. Die ML übernimmt keine Garantie für die Besucherzahlen oder den Umsatz der Verkäuferin.

§ Filmen und Fotografieren zu Werbezwecken

Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch die ML gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Verkaufsstandes bedarf der Genehmigung durch die ML.

§ Eintrittsgelder

Der Eintritt pro Person beträgt 3,- €. Männliche Besucher und Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr zahlen nur die Hälfte. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr haben freien Eintritt.

§ Verkauf von Speisen und Getränken

Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art, steht nur den Caterern bzw. den Verkäufern zu, die hierzu von der ML ermächtigt sind.

§ Verpflichtung

Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Marktteilnehmer und seine Beauftragten den Teilnahmebedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Die ML übt auf dem Messegelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Marktteilnehmer. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der ML bestätigt werden.

§ Nichterfüllbarkeit der Teilnahmebedingungen

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Teilnahmebedingungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Teilnahmebedingungen.

§ Verjährung

Verjährungsfrist für Ansprüche gegen die ML beträgt ein Jahr, es sei denn, dass die ML die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.

§ Zurückbehaltung

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Marktteilnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Marktteilnehmer kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Idar-Oberstein. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.